

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2521 027

1. Gesetz: BEG §§ 56, 57, 59 und 61
Rechtssatz: a) Die in den §§ 59 und 61 BEG getroffene Regelung der Entschädigung für Sonderabgaben und Geldstrafen schließt eine Entschädigung dafür auf Grund der §§ 56 und 57 BEG aus.
b) Im Sinne des § 57 BEG sind Aufwendungen für die Auswanderung nur solche, die unmittelbar die Auswanderung betreffen, nicht dagegen solche, die die Auswanderung ermöglichen sollen oder eine Folge der Auswanderung sind.
2. Gesetz: BEG §§ 11, 61
Rechtssatz: Ansprüche aus Zahlung einer Geldstrafe sind Geldansprüche. Sind zur Bezahlung der Geldstrafe Beträge in ausländischer Währung entrichtet worden, so sind diese Beträge in Reichsmark zu dem am Tage ihrer Zahlung geltenden amtlichen Wechselkurs zu berechnen und der sich so ergebende RM-Betrag in D-Mark im Verhältnis von 10 : 2 umzurechnen.

Aktenzeichen: IV ZR 144/57

Urteil des BGH vom 18. September 1957

OLG Düsseldorf

unten

Verkündet
am 18. September 1957
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m E n t s c h ä d i g u n g s r e c h t s s t r e i t

1. der Witwe Anna G [REDACTED] geb. S [REDACTED] V [REDACTED],
P [REDACTED]
2. der Witwe Ruth K [REDACTED] geb. G [REDACTED], B [REDACTED]/
Holland, N [REDACTED] B [REDACTED],
3. des Paul Gr [REDACTED] (früher Paul G [REDACTED]), L [REDACTED],
H [REDACTED] C [REDACTED],

als Erben des verstorbenen Generaldirektors Moritz G [REDACTED]
in V [REDACTED]/Liechtenstein,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Minister des Innern des Landes Nordrhein-
Westfalen in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. September 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Raske, Dr. v. Werner und Maaß

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats
(Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 5. Februar 1957 wird zurückgewiesen.
Die außergerichtlichen Kosten der Revision haben
die Kläger zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren
gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind die Erben des am 5. Juli 1956 verstorbenen, zuletzt in Liechtenstein wohnhaft gewesenen Ingenieurs Moritz G. [REDACTED]. Dieser war jüdischer Abstammung. Er hatte bis zum Jahre 1936 seinen Wohnsitz in D. [REDACTED]. Auf Grund ihm zugegangener Warnungen kehrte er damals von einer Geschäftsreise, die er ins Ausland gemacht hatte, nicht mehr nach Deutschland zurück, er ließ sich vielmehr in Holland nieder. Dort wurde er nach dem Einmarsch der deutschen Truppen auf Grund eines Steuersteckbriefes des Finanzamts Düsseldorf-Nord verhaftet und nach Düsseldorf gebracht. In einer Unterwerfungsverhandlung vom 9. Oktober 1940 mußte er sich verpflichten, wegen ihm zur Last gelegter Devisenvergehen eine Geldstrafe von 5.720,- RM durch eine effektive Zahlung von 10.000,- Schweizer Franken (sfr) zu entrichten. Den sfr-Betrag ließ er von seinem Konto bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich der Reichsbank in Berlin überweisen. Daraufhin wurde er aus der Untersuchungshaft entlassen.

Als Entschädigung für diese Zahlung hat er einen Betrag von 10.000,- DM verlangt. Die Entschädigungsbehörde hat ihm nur 1.159,- DM zugebilligt und die darüber hinausgehenden Ansprüche abgewiesen. Die hiergegen erhobene Klage hatte weder vor dem Land- noch vor dem Oberlandesgericht einen Erfolg.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision erstreben die Kläger, die nach dem Tode ihres Erblassers den Rechtsstreit aufgenommen haben, eine Verurteilung des beklagten Landes zu einer Zahlung der restlichen 8.841,- DM, hilfsweise von 3.841,- DM. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

1. Gegen die Zuständigkeit der Gerichte des beklagten Landes und die Passiv-Legitimation des Landes bestehen nach § 185 Abs. 2 Nr. 3 - nicht Nr. 2, wie es in dem Berufungsurteil heißt - und nach § 188 BEG keine Bedenken, da der Erblasser der Kläger vor dem 31. Dezember 1952 aus dem Altreich ausgewandert ist.
2. Ebenso sind Bedenken gegen die Klageberechtigung der Kläger nicht zu erheben, da diese ihren Wohnsitz in Gebieten haben, mit deren Regierungen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhält und die Entschädigungsansprüche des Verfolgten auf sie als Erben übergegangen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 c, § 13 BEG).
3. Rechtlich ist auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den durch die Zahlung von 10.000 sfr. entstandenen Schaden als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht betrachtet hat (vgl. § 56 Abs. 4, § 63 BEG).
4. Das Berufungsgericht und ihm folgend die Revision gehen davon aus, daß der Schaden als solcher durch die Entrichtung einer Geldstrafe entstanden ist. Gleichwohl sind sie der Rechtsansicht, daß für die Entschädigung außer den Bestimmungen der §§ 59 bis 63 auch die Vorschriften der §§ 56 bis 58 zur Anwendung kommen können.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden. Zwar gebraucht der § 1 BEG den Begriff des Vermögens in umfassendem Sinn. Der 2. Abschnitt des BEG enthält jedoch neben einer Regelung für allgemeine Vermögensschäden besondere Bestimmungen für einzelne Schadenstatbe-

stände, so für zerstörtes, verunstaltetes oder preisgegebenes Eigentum in den §§ 51 bis 55, für entrichtete Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten in den §§ 59 bis 63 und für Schädigung im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen in den §§ 64 bis 140. Infolgedessen kann, soweit ein so besonders geregelter Schadenstatbestand vorliegt, eine Entschädigung hierfür nur nach den jeweils für diesen besonderen Schadenstatbestand gegebenen Vorschriften erfolgen. Die allgemein für Schaden an Vermögen in den §§ 56 bis 58 gegebenen Vorschriften sind daher nicht anwendbar (so auch Blessin-Wilden S 405, Übersicht I. zum 5. Titel und S. 407 Anm. 1 zu § 56).

In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall handelt es sich um einen Schaden, der lediglich durch die Auferlegung einer Geldstrafe und deren Entrichtung entstanden ist, und zwar durch die Überweisung von 10.000 sfr, zu deren Zahlung anstelle einer Geldstrafe von 5.720,- RM der Verfolgte sich in der Unterwerfungsverhandlung vom 9. Oktober 1940 verpflichten mußte. Es ist daher nicht zu prüfen, ob durch die Aufbringung und Überweisung der Schweizer Franken der Verfolgte in seinem im Altreich oder im Ausland belegenen Vermögen geschädigt worden ist oder ob es sich hierbei um durch die Auswanderung dem Verfolgten entstandene notwendige Aufwendungen im Sinne des § 57 Abs. 2 BEG gehandelt haben könnte. Im übrigen müßte die Anwendung dieser Bestimmung daran scheitern, daß, wie sich aus der Regelung im § 59 BEG, insbesondere der für Reichsfluchtsteuern ergibt, der § 57 Abs. 2 BEG nur solche Aufwendungen erfassen will, die unmittelbar die Auswanderung betreffen, nicht dagegen solche, die die Auswanderung nur ermöglichen sollen oder eine Folge der Auswanderung sind.

5. Gemäß § 61 BEG hat der Verfolgte Anspruch auf Ent-

schädigung für aus Verfolgungsgründen ihm auferlegte und entrichtete Geldstrafen. Voraussetzung hierfür ist nach Abs. 1 Satz 2 dieser Bestimmung, daß die Geldstrafe im Altreichsgebiet bezahlt oder beigetrieben worden ist. Dies ist unbedenklich zu bejahen, da die dem Erblasser der Kläger auferlegten 10.000 sfr an die Reichsbank in Berlin bezahlt worden sind. Grundsätzlich steht daher den Klägern eine Entschädigung zu.

6. Das beklagte Land hat seine Entschädigungspflicht als solche auch nicht bezweifelt. Es ist jedoch der auch von den Gerichten der Vorinstanzen gebilligten Rechtsauffassung, daß entsprechend dem § 11 Abs. 1 BEG (früher § 6 Abs. 1 BErgG) der zur Zahlung der Geldstrafe aufgewendete Betrag von 10.000 sfr zum Kurse des damaligen Zahlungstages in RM zu berechnen und der sich so mit 5.795,- RM ergebende Betrag im Verhältnis von 10 : 2 in 1.159,- DM umzurechnen sei. Demgegenüber vertritt die Revision die Auffassung, daß der dem Verfolgten entstandene Schaden höher als 5.795,- RM gewesen sei, da von ihm 10.000 sfr aufgebracht worden seien und diese einen bedeutend höheren Wert als ein zu dem damaligen amtlichen RM-Zwangskurs umgerechneter RM-Betrag gehabt hätten.

Der Rechtsansicht des Berufungsgerichts ist jedoch zuzustimmen. Der dem Verfolgten aus der Zahlung der Geldstrafe zustehende Anspruch ist ein Geldanspruch. Abgesehen davon, daß die ihm auferlegte Strafe in der Entrichtung eines Geldbetrages bestanden hat, ergibt sich dies daraus, daß das BEG als Entschädigung einen Geldanspruch gewährt (vgl. die Entscheidung des Senats vom 17. April 1957 - IV ZR 239/56 - abgedruckt in RzW 57, 281

sowie Zorn in der Anm. zu RzW 57, 123³⁶ und Schwarz in der Anm. zu RzW 56, 335³⁷ und 57, 254). Da die Geldstrafe im Jahre 1940 entrichtet ist, handelt es sich auch um einen Anspruch für die Zeit vor der Währungsumstellung. Entsprechend der ausdrücklichen Bestimmung des § 11 Abs. 1 BEG sind aber solche Ansprüche in RM zu berechnen. Das hat der erkennende Senat bereits zu der inhaltsgleichen Bestimmung des § 6 Abs. 1 BErgG in seiner Entscheidung vom 12. Januar 1955 (abgedruckt in RzW 55, 118³⁷) ausgesprochen.

Die Umrechnung in RM kann nun entgegen den Ausführungen der Revision nicht unter Zugrundelegung der damaligen Kaufkraft der RM im Ausland, sondern nur zu dem am Tage der Zahlung geltenden amtlichen Wechselkurse erfolgen. Abgesehen davon, daß nur auf diese Weise eine klare und sichere Grundlage für die Berechnung der Entschädigungen vorhanden ist, geht auch das BEG erkennbar von dieser Art der Berechnung als Regel aus. Das ergibt sich vor allem aus der Bestimmung des § 56 Abs. 3 BEG, nach der ein Verfolgter zu entschädigen ist, wenn er für den zum Transfer aufgewendeten Betrag weniger als 80 v.H. erhalten hat, den er erhalten hätte, "wenn er freie RM zu dem jeweils geltenden amtlichen Kurs" hätte transferieren können. Das BEG will hiernach bei einem Transfer ins Ausland die RM als vollwertig zum amtlichen Kurs behandelt haben. Dann kann aber für eine Rückrechnung aus einer ausländischen Währung in RM grundsätzlich nichts anderes gelten (vgl. auch Blessin-Wilden S. 282 Anm. 4 zu § 11 und S. 463 Anm. 10 zu § 61 BEG). Die vom Obersten Rückstattungsgericht in seiner Entscheidung vom 11. April 1957 - RzW 1957, 226¹⁶ - für die Beurteilung der Angemessenheit des in Schweizer Franken gezahlten Kaufpreises

vorgenommenen Bewertung von Zahlungen in ausländischer Währung nach dem Kurs der Register-, Kredit-, Handels-, Effekten- oder Vorzugssperrmark betrifft nur Ansprüche auf Grund der Vorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände und besagt daher nichts für die Berechnung von Entschädigungen auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes. Da unstreitig unter Zugrundelegung des amtlichen Kurses des sfr zur RM im Zeitpunkt der Zahlung der Geldstrafe 10.000 sfr der Gegenwert für die 5.795,- RM waren, hat das Berufungsgericht zu Recht als Entschädigung nur 20 v.H. dieses RM-Betrages = 111159,- DM zugebilligt.

7. Die Revision, mit der die Kläger die Zahlung einer höheren Entschädigung erstreben, war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Schmidt Ascher Raske v.Werner Maaß